Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. August 2020

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

[redacted]

Herrn
[redacted]@fragdenstaat.de

IFG Anfrage Nr. 192750 – Antrag auf Übersendung des Schreibens an den Bund bzgl. Corona-Soforthilfe

Sehr geehrter Herr [redacted],

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zu dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE) an den Bund betreffend die Corona-Soforthilfe.

Ihr Antrag wird nach den §§ 6 Abs. 1 lit. a, 7 Abs. 2 lit. a IFG NRW abgelehnt.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung
I.

Mit E-Mail vom 15. Juli 2020 stellten Sie beim MWIDE einen Auskunftsantrag, der auszugsweise folgenden Wortlaut enthielt:

„auf Ihrer Internetseite https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren heißt es auszugsweise:

"Der Bund hat nun allen Ländern die Möglichkeit eröffnet, zum Abrechnungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben. Um Forderungen nach einem geänderten Rückmeldeverfahren gerecht zu werden, hat Nordrhein-Westfalen dem Bund offene Punkte mitgeteilt und hält das Rückmeldeverfahren bis zur Klärung dieser Fragen an."

Bitte senden Sie mir Ihr Schreiben, mit welchem Sie dem Bund die o.g. offenen Punkte mitgeteilt haben, zu.“

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße

II.

Bei Ihrem Ersuchen handelt es sich um einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, sofern dadurch die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Bundesland beeinträchtigt würden. Für die Beeinträchtigung ist ausreichend, wenn das Bekanntwerden der Information zu einer Belastung der Beziehungen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bund oder zu einem anderen Land führen würde. Vorliegend laufen die Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern noch. Eine Veröffentlichung der Stellungnahme des MWIDE könnte durch den Bund und auch die anderen Bundesländer negativ ausgelegt werden und sich auf die Verhandlungen auswirken. Von der Beteiligung des Bundes bzw. der anderen Länder wurde abgesehen, da ein zusätzlicher Ablehnungsgrund greift.

Gemäß § 7 Abs. 2 lit. a IFG NRW soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, sofern sich der Inhalt auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Im vorliegenden Fall dient die Stellungnahme des MWIDE an den Bund dazu, das Rückmeldeverfahren der Soforthilfe zwischen dem Bund und den Ländern abzustimmen und möglichst einheitlich zu gestalten. Das von Ihnen angeforderte Schreiben dient damit dem Willensbildungsprozess zwischen dem MWIDE und den Behörden des Bundes und der anderen Länder. Der vorliegende Einzelfall lässt keine Gründe erkennen, welche eine Ausnahme vom Regelfall der Ablehnung des Antrags und eine anderslautende Entscheidung rechtfertigen würden.

Ihr Antrag ist aus diesem Grund abzulehnen.

Die endgültige Entscheidung über das weitere Rückmeldeverfahren der Soforthilfe wird auf der Webseite des MWIDE bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gerichtgeeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-« Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können.

Ergänzender Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.iustiz.nrw.de.

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gern. § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Recht, die

Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein- Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]